



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Stadtplanungsamt 88250 Weingarten
Eing. 22. März 2011
zk bR zdA WV

L
203

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Weingarten
Stadtplanungsamt
Kirchstraße 2

88250 Weingarten

Tübingen 16.03.2011

Name Markus Weiß/Eva Schöpf

Durchwahl 07071 757-3437/-3413

Aktenzeichen 44-36/3911.7 / Weingarten_LAP

(Bitte bei Antwort angeben)

Lärmaktionsplan der Stadt Weingarten

Weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 18.02.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes.

Das Regierungspräsidium Tübingen weist als zuständige Straßenbaubehörde darauf hin, dass eine Umsetzung der im Maßnahmenplan vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen, soweit das Regierungspräsidium Straßenbaulastträger ist, nur möglich sein wird, wenn

- eine Berechnung nach der RLS-90 bzw. die vereinfachte Berechnung mit Hilfe von Ab- und Zuschlägen (siehe Schreiben des Regierungspräsidiums vom 11.11.2010, Az. 46-1/3851.5-6/Lärmaktionspläne) ergibt, dass die Immissionsgrenzwerte überschritten sind,
- nicht bereits früher aktive oder passive Lärmsanierungsmaßnahmen realisiert wurden,
- im Falle von vorgeschlagenen passiven Lärminderungsmaßnahmen die Voraussetzungen einer Lärmsanierung nach der VLärmSchR97 erfüllt werden,
- ausreichende Haushaltsmittel des Bundes bzw. des Landes zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist eine Abwägung von passiven und aktiven Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit generell durchzuführen.

Hinsichtlich der Belagsoptimierung ist allgemein festzustellen, dass derzeit nur der einlagige offenporige Asphalt als lärmindernder Belag neben den Regelbauweisen (u.a. SMA, AB mit -2 dB(A)) zugelassen ist. Jedoch gilt dies lediglich für Ausserortsstraßen > 60 km/h. Weitere lärmoptimierte Asphalttypen, insbesondere für Innerortsstraßen, sind derzeit noch in der Erprobung. Inwiefern zum Zeitpunkt einer möglichen Belagerneuerungen ein als anerkannter lärmindernder Belag rechtlich vorhanden ist, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Die Realisierung der einzelnen tatsächlich erforderlichen Lärmsanierungsprojekte erfolgt entsprechend den bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Das Regierungspräsidium nimmt als höhere Straßenverkehrsbehörde zu dem Entwurf vom 30.12.2010 wie folgt Stellung:

Straßenverkehrsrechtliche Beschränkungen des fließenden Verkehrs aus Gründen des Lärmschutzes sind nach § 45 Abs.1 S.2 Nr. 3, Abs.1b Satz 1 Nr. 5, Abs.9 S.1 StVO nur zulässig, wenn „auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt“. Dies gilt auch für Maßnahmen in Lärmaktionsplänen. Der LAP entfaltet keine Bindungswirkung wie ein Luftreinhalteplan, d.h. die untere Straßenverkehrsbehörde muss prüfen, ob die Voraussetzungen für die vorgesehenen straßenverkehrsrechtliche Maßnahme nach der StVO vorliegen. Die Lärmschutz-Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 23. November 2007 sind dafür als Orientierungspunkte relevant. Nicht jede Kommune kann für sich mit verbindlicher Wirkung für die Straßenverkehrsbehörden festlegen, wann die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs.9 StVO erfüllt sind, da es sonst zu einer sehr uneinheitlichen Umsetzung dieser Vorschrift innerhalb der Bundesrepublik kommen könnte.

Soweit die Beurteilungswerte weniger als 5 dB(A) über den nach der bauplanungsrechtlichen Einstufung relevanten Richtwerten liegen, hat eine ermessenfehlerfreie Entscheidung unter Abwägung aller Belange zu erfolgen. In diese müssen neben der Prüfung anderer möglicher Maßnahmen, zu denen neben baulichen Maßnahmen auch solche der Verkehrslenkung und Verkehrsverflüssigung sowie (erfolgte und

mögliche) Lärmsanierungen der betroffenen Gebäude gehören, die Verkehrsfunktion der jeweiligen Straße, die Auswirkungen des Ausweichverkehrs, die Höhe der Überschreitung der Richtwerte und das Maß der Reduzierung der vorhandenen Lärmpegel einfließen.

Als straßenverkehrsrechtliche Maßnahme ist im LAP im Bereich Friedhofstraße / Scherzachstraße eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Ortsdurchfahrt auf 30 km/h ganztags vorgesehen.

Aus der Anlage zum LAP ergibt sich, dass an diversen Gebäuden die Tag- und Nachtauslösewerte überschritten sind, allerdings nicht, wie weit sie überschritten sind und ob sich dort Lichtsignalanlagen befinden. Es gibt keine Aussage dazu, ob hier reine Wohnnutzung oder gemischte Nutzung vorliegt. Insofern kann nicht beurteilt werden, ob hier eine über das allgemeine Risiko hinausgehende erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, also der Tatbestand des § 45 Abs.9 StVO erfüllt ist. Auch eine echte Abwägung, die der zweite Schritt nach Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen wäre und auch die Verkehrsfunktion der Straße einbezieht, findet im LAP nicht statt.

Auf der L 317 Wolfegger Straße ist eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vorgesehen und zusätzlich als Vorbeugung gegen dadurch verursachte Verkehrsverlagerungen weitere nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der potentiellen Ausweichstrecke, die ebenfalls eine Hauptverkehrsstraße (Kreisstraße) ist.

Vorgesehen ist die Beschränkung von der Einmündung Doggenriedstraße bis zur Einmündung Köpfinger Straße. Von der Einmündung Doggenriedstraße bis zur Einmündung Gerbersteig liegt jedoch bei keinem Gebäude eine Überschreitung eines Auslösewerts vor, so dass für eine Beschränkung in diesem Abschnitt die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Zwischen Einmündung Gerbersteig und Köpfinger Straße liegen Überschreitungen vorallem des nächtlichen Auslösewerts vor, allerdings gibt es keine Aussage dazu, wie weit dieser überschritten wird und wie das Gebiet genutzt wird (Wohnbebauung oder gemischte Nutzung?). Eine Abwägung unter Berücksichtigung der Funktion der Straße findet nicht statt, lediglich zu den Ausweichverkehren werden Aussagen getroffen, aber anstelle einer Gewichtung werden weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Hauptverkehrsstraßen vorgeschlagen.

Nachdem aus dem Verkehrsmodell in der Detailanalyse für Weingarten hervorgeht, dass die nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Wolfegger Straße keinen Ausweichverkehr über 200 Fzg/24 h verursachen würde und zudem die Emissionspegel in Köpfingen 50 dB(A) und in Trauben 55 dB(A) nicht überschreiten würden, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der K 7949 in Köpfingen und Trauben nicht nachgewiesen.

Wenn die Stadt Weingarten die Zusatzbelastung von Köpfingen und Trauben verringern möchte, käme auch eine Verringerung der Geschwindigkeit in der Wolfegger Straße zwischen Einmündung Gerbersteig und Köpfinger Straße auf 40 km/h nachts in Betracht. Dies dürfte zu weniger Ausweichverkehr führen.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Geschwindigkeitsbeschränkungen in Weingarten gerechtfertigt werden können, jedoch sind die dafür erforderlichen Informationen noch nicht ausreichend aus dem Lärmaktionsplan ablesbar.

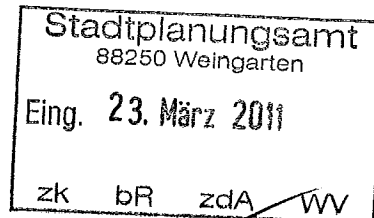
Die nach VwV des BMVBS zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e V. i.V.m. 2.3 der VwV StVO IM erforderliche Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde kann daher derzeit noch nicht in Aussicht gestellt werden.

Eine weitere Beteiligung des Regierungspräsidium an der Lärmaktionsplanung wird gewünscht.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Weiß

Stadt Weingarten
Stadtplanungsamt
Kirchstraße 2
88250 Weingarten



Bau- und Gewerbeamt - Bauleitplanung -

Ansprechpartner: Beate Bönsch

Durchwahl: 0751/85-4151

Telefax: 0751/85-4105

E-mail: Beate.Boensch@Landkreis-
Ravensburg.de

Dienstgebäude: Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Zimmer E 224

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00-12.00 Uhr
nachmittags:
Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr
Do. 13.30 - 17.30 Uhr

Aktenzeichen: **BLP/2355/09/41-621.41-öA**
(Bitte bei allen Schreiben und Anfragen angeben)

Datum: 22.03.2011

"Lärmaktionsplan" der Stadt Weingarten

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde: Weingarten

"Lärmaktionsplan" der Stadt Weingarten

entwickelt sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Fristablauf für die Stellungnahme: 25.03.2011

B. Stellungnahme der Sachbereiche: Straßenbauamt; Gewerbeaufsicht, Gewässer

keine Anregungen

Fachliche Stellungnahme siehe unten

C. Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz

Fachliche Stellungnahme siehe unten

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung)

Landratsamt
Ravensburg

Hauptgebäude
Friedenstraße 6
88212 Ravensburg
Tel.: 0751/85-0
Fax: 0751/85-1905

Postanschrift:
Postfach 1940
88189 Ravensburg

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Ravensburg
Konto 48 000 323
(BLZ 650 501 10)

Postbank Stuttgart
Konto 3477-702
(BLZ 600 100 70)

<http://www.landkreis-ravensburg.de>

Gegen den Lärmaktionsplan werden aus Sicht des Sachgebiets Naturschutz und Gewässer keine Bedenken erhoben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Geschwindigkeitsreduzierungen zu Verkehrsverlagerungen/Verkehrszunahmen in ruhige, verkehrsarme Bereiche nach sich ziehen können. Z. B. wird zusätzlicher Verkehr in dem bisher ruhigen Bereich Briach-Köpfigen-Nessenreben erwartet. Diese Straße wird auch bisher durch den Zufahrtsverkehr genutzt. Aus Sicht des Sachgebiets Naturschutz und Gewässer ergeben sich dann in diesen Bereichen erhöhte Probleme. Dieser Punkt sollte in der Planung mit berücksichtigt werden.

Mit freundlichem Gruß

Beate Bönsch

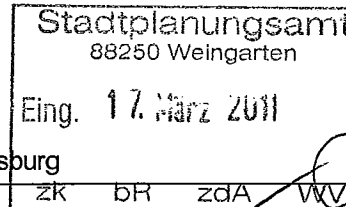
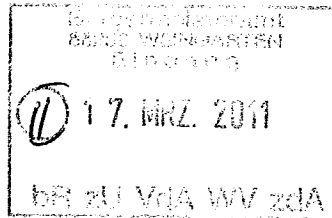
22.03.

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Stadtverwaltung Weingarten
Stadtplanungsamt
Frau Hirschmann
Kirchstraße 2
88250 Weingarten



Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-24
Fax (0751) 3 63 54-54
eMail:
grunow@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen
18.02.2011

Unser Zeichen
Grunow

Datum
16. März 2011

Lärmaktionsplanung Weingarten

Weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans Weingarten

Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes

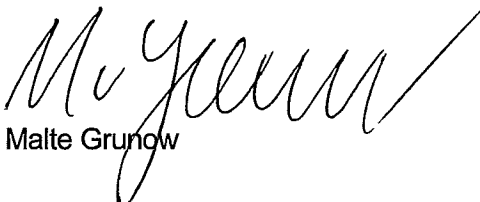
Sehr geehrte Frau Hirschmann,

der Regionalverband begrüßt den sehr fundiert und allgemeinverständlich aufbereiteten Lärmaktionsplan der Stadt Weingarten. Da der Regionalverband im Rahmen der „Interkommunalen Arbeitsgruppe Lärmaktionsplanung“ in die Bearbeitung des Themas Lärmaktionsplanung eingebunden ist, sind ihm die Prozesse und Wege der Aufbereitung und der Lösungsfindung geläufig.

Aus regionaler Sicht ist positiv hervorzuheben, dass die verkehrsverlagernden Effekte der gewählten Maßnahmen des Lärmaktionsplans Weingarten von einem Gutachter detailliert untersucht und in der Abwägung der Stadt Weingarten entsprechend berücksichtigt wurden. Durch die identische Vorgehensweise der benachbarten Kommunen, die ebenfalls einen Lärmaktionsplan aufstellen, ist gewährleistet, dass das Problem Lärm nicht „verschoben“ wird, sondern im regionalen Einverständnis gelöst wird.

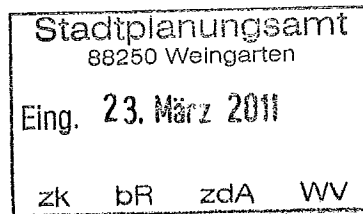
Anregungen und/oder Bedenken werden von Seiten des Regionalverbandes nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen


Malte Grunow

Stadtverwaltung · Postfach 21 80 · 88191 Ravensburg

Stadtverwaltung Weingarten
Stadtplanungsamt
Kirchstraße 2
88250 Weingarten



Bauordnungsamt
Technischer Umweltschutz
Seestraße 32/2
88214 Ravensburg
Tel.-Zentrale (0751) 82-0
www.ravensburg.de

Birgit Braun
Zimmer 1.2
Telefon (0751) 82-588
Telefax (0751) 82-60588
birgit.braun@ravensburg.de

21.03.2011

**Weitere Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktions-
planes Weingarten
Stellungnahme der Stadt Ravensburg**

Öffnungszeiten
Mo bis Fr 8 bis 12 Uhr
Di und Mi 14 bis 16 Uhr
Do 14 bis 17:30 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bus, Auto
H Kornhaus
P am Haus

vielen Dank für die weitere Beteiligung am Aufstellungsverfahren zum
Lärmaktionsplan der Stadt Weingarten.

Die Stadt Ravensburg nimmt zum Entwurf des Lärmaktionsplanes Wein-
garten wie folgt Stellung:

Bankverbindungen
KSK Ravensburg
Konto 48 000 206
BLZ 650 501 10

Die Stadt Ravensburg ist laut der Untersuchung der Szenarien und der
Detailanalyse Weingarten im nördlichen Bereich mit sehr geringen Zu-
wächsen des Straßenverkehrs in der Ulmer- und Gartenstraße betroffen.

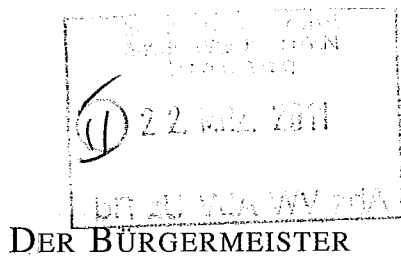
Voba Ravensburg
Konto 300 300 000
BLZ 630 901 00

In diesen Bereichen werden allerdings keine Lärmveränderungen durch die
Szenarien laut der Analyse bestehen. Allerdings sind schon geringe Zu-
wächse an Kfz für den Bürger durchaus ein Grund unbewusst von mehr
Lärm zu reden. Da die Gartenstraße schon mit Maßnahmen im Lärmakti-
onsplan von Ravensburg beaufschlagt ist, kann davon ausgegangen wer-
den, dass die Gartenstraße mit den Umsetzungen des Lärmaktionsplanes
Ravensburg lärmtechnisch gesehen entlastet wird.

Trotzdem sollte ein Verkehrsmonitoring im Bereich Ulmer-/ und Garten-
straße erfolgen. Wir regen an, verkehrliche Monitoringkonzepte zur Kontrol-
le der ordnungsrechtlichen Lärminderungsmaßnahmen innerhalb der
IKAG LAP zu koordinieren.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Albeck



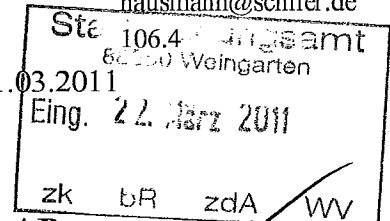
BÜRGERMEISTERAMT SCHLIER · RATHAUSSTR. 10 · 88281 SCHLIER

Stadtplanungsamt Weingarten
Kirchstr.2

88250 Weingarten

BÜRGERMEISTER

Sachbearbeiter: Reimund Hausmann
Telefondurchwahl: 07529/977-0
PC-Fax-Durchwahl: 07529/911 343
e-mail: hausmann@schlier.de
AZ: 106.4 insgesamt
88250 Weingarten
Schlier, 21.03.2011



Stellungnahme als Nachbargemeinde zum Entwurf des LAP vom 10.03.2008; Ihr Schreiben vom 18.02.2011 LAP/Hi

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schlier ist nach eingehender Beratung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan im Gemeinderat der Auffassung, dass Belange unserer Gemeinde Schlier bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht tangiert sind.

Wir begrüßen den Entwurf, der auch auf die Belange der Nachbargemeinden eingeht und die Probleme einer Verkehrsverlagerung im Falle von Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Zufahrtsstraßen in die Stadt aufzeigt.

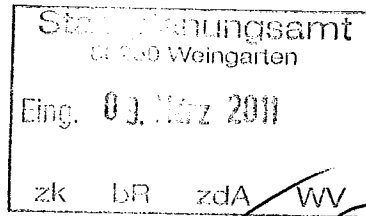
(Vorschlag für Köpfingen ,Briach)

Die Sichtweise, dass es sich dabei um nur vorübergehende verkehrsrechtliche Beschränkungen handelt, ein lärmoptimierter Asphalt aber als vorrangiges Ziel betrachtet wird, ist begrüßenswert.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erwünscht.

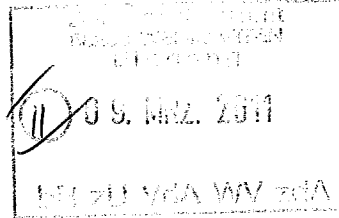
Mit freundlichen Grüßen

Reimund Hausmann



Gemeinde Baienfurt · Marktplatz 1 · 88255 Baienfurt

Stadt Weingarten
Stadtplanungsamt
Kirchstraße 2
88250 Weingarten



Bürgermeisteramt Baienfurt
Postfach 1163
88251 Baienfurt

Bearbeiter/in
Anja Lenkeit
Aktenzeichen: BV/le-fr
Telefon: 0751-40 00 46
Telefax: 0751-40 00 57
e-mail:
anja.lenkeit@baiefurt.de
www.baiefurt.de
Datum: 03.03.2011

Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Weingarten Beteiligung der Gemeinde Baienfurt am Verfahren

- Ihr Schreiben vom 18.02.2011 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit dem Schreiben vom 09.02.2011 mitgeteilt, hat der Baienfurter Gemeinderat den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Weingarten in der Sitzung am 08.02.2011 beraten. Unsere Stellungnahme ging Ihnen bereits vorab zu, auf die ich an dieser Stelle verweisen möchte.

Um den Status quo und den durch die geplanten Maßnahmen erzielten Effekte, insbesondere in der Ortsdurchfahrt Köpfingen, belegen zu können ist uns ein Monitoring, d.h. eine mit der Stadt Weingarten und Ravensburg abgestimmte Verkehrszählung sehr wichtig. Für die terminliche Abstimmung setzen Sie sich bitte möglichst bald mit meiner Mitarbeiterin Frau Lenkeit in Verbindung.

Mit freundlichem Gruß

Bürgermeister Wiedemann

Anlage

- Schreiben vom 09.02.2011



Öffnungszeiten

Montag - Mittwoch	9.00 - 12.15 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.15 Uhr
Freitag	9.00 - 12.15 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen

Kreissparkasse Ravensburg · Konto 79 401 300 · BLZ 650 501 10
Volksbank Weingarten · Konto 802 155 006 · BLZ 650 916 00
Postbank Stuttgart · Konto 16 672 702 · BLZ 600 100 70

Mehrfertigung

Stadt Weingarten
Stadtplanungsamt
Kirchstr. 2
88250 Weingarten

Bürgermeisteramt Baienfurt
Postfach 1163
88251 Baienfurt

Bearbeiter/in
Anja Lenkeit
Aktenzeichen: BV/le-~~sehn~~
Telefon: 0751-40 00 46
Telefax: 0751-40 00 57
e-mail:
anja.lenkeit@baienfurt.de
www.baienfurt.de
Datum: ~~15.01.2010~~

09.02.2011

Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Weingarten Beteiligung der Gemeinde Baienfurt am Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Weingarten wurde am 08.02.2011 dem Gemeinderat vorgestellt und beraten.

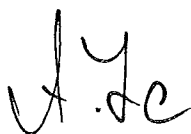
Die durch die übergangsweise vorgesehene Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der L317 Wolfegger Straße auf der Gemarkung Weingarten prognostizierten Verkehrsverlagerungen auf die K7949 können seitens der Gemeinde Baienfurt nicht akzeptiert werden. Deshalb stimmt die Gemeinde Baienfurt dem Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Weingarten nur dann zu, wenn in der Ortsdurchfahrt Köpfingen ebenfalls eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 nachts, als flankierende Maßnahme angeordnet wird.

Die für die Gemeinde Baienfurt zuständige Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Ravensburg hat uns mit Schreiben vom 3. Januar 2011 mitgeteilt (dieses Schreiben liegt auch der Stadt Weingarten vor), dass es vorstellbar sei, dass die Stadt Weingarten die aus dem Lärmaktionsplan resultierenden Maßnahmen im Paket ausgestaltet und die Zustimmung beim Regierungspräsidium Tübingen insgesamt also auch für den Teil der Ortsdurchfahrt Köpfingen einholt. Das Landratsamt Ravensburg würde für den „exterritorialen“ Teil (OD Köpfingen) das Einverständnis erteilen. Somit wäre gewährleistet, dass zumindest auf der Ebene der unteren Straßenverkehrsbehörden grundbasierend auf dem Lärmaktionsplan unter Anwendung gleicher Maßstäbe entschieden wird.

Mit freundlichem Gruß



Wiedemann, Bürgermeister



Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Bürgermeisteramt Baienfurt
Herrn Bürgermeister Wiedemann
Marktplatz 1

88255 Baienfurt

Verkehrsamt

Ansprechpartner/in: Rudi Wagner
Durchwahl: 0751/85-5214
Telefax: 0751/85-5205
E-Mail: rudi.wagner@landkreis-ravensburg.de
Dienstgebäude: Friedenstraße 6
88212 Ravensburg
Zimmer 028
OPNV: stadibus Ravensburg
Weingarten 1,2,3,5
Haltestelle Falken
Sprechzeiten: Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr
nachmittags:
Mo bis Mi 13:30-15:30 Uhr
Do 13:30-17:30 Uhr
Aktenzeichen: 511.1-112.21
Ihr Schreiben vom/AZ: 20.12.2010
Datum: 03. Januar 2011

Antrag auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h in der OD Köpfingen im Zuge der Lärmaktionsplanung in Weingarten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wiedemann,

mit Schreiben vom 20.12.2010 haben Sie die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Köpfingen beantragt und diesen Antrag sehr ausführlich und fundiert begründet. Der Antrag stützt sich auf den noch in der Entwurfsphase befindlichen Lärmaktionsplan (LAP) der großen Kreisstadt Weingarten zu dem die Gemeinde Baienfurt angehört und zur Stellungnahme aufgefordert wurde.

Das Thema „Lärmaktionsplanung“ tritt zunehmend in den Focus kommunalen Handelns, wie die Informationsveranstaltung der interkommunalen Arbeitsgruppe Lärmaktionsplanung (IKAG LAP), zuletzt in Hagnau deutlich gemacht haben. In diesen Veranstaltungen kam auch zum Ausdruck, dass alle Beteiligten damit „Neuland“ betreten und Erfahrungen erst noch gesammelt und für aufkommende Fragen Antworten gefunden werden müssen.

Von dem Grundsatz der Straßenverkehrsordnung (StVO), wonach auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen aufgrund ihrer besonderen überörtlichen Verkehrsfunktion eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h gilt, können unter bestimmten Voraussetzungen und in einem vorgegebenen Verfahren Ausnahmen gemacht werden. Zu den Ausnahmen zählen u.a. auch befristete Maßnahmen aufgrund eines kommunalen Lärmaktionsplanes.

Ein Einschreiten zum Schutz vor Verkehrslärm durch die Anordnung von Beschränkungen oder Verboten des fließenden Verkehrs setzt voraus, dass der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss.

Die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes ergeben sich aus § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 1b S. 1 Nr. 5 StVO in Verbindung mit den Lärmschutz-Richtlinien-StV des Bundes in der aktuellen Fassung. Dies gilt auch für die Maßnahmen in Lärmaktionsplänen.

Nachdem der Lärmaktionsplan der Stadt Weingarten noch nicht rechtsgültig erlassen worden ist, fehlt die Grundlage, auf der eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung, wie Sie

Landratsamt
Ravensburg

Hauptgebäude
Friedenstraße 6
88212 Ravensburg
Tel.: 0751/85-0
Fax: 0751/85-1905

Postanschrift:
Postfach 1940
88189 Ravensburg

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Ravensburg
Konto 48 000 323
(BLZ 850 501 10)

Postbank Stuttgart
Konto 3477-702
(BLZ 600 100 70)

<http://www.landkreis-ravensburg.de>

Blatt 2
zum Schreiben vom
03. Januar 2011

sie wünschen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufbauen könnte (Erlass des RP Tübingen vom 12.11.2010). Wie in den Informationsveranstaltungen der IKAG LAP aufgezeigt, sollten betroffene Gemeinden im Beteiligungsverfahren zur Lärmaktionsplanung ihre Bedenken einbringen, damit diese Gegenstand im Abwägungsprozess sind und auch bei den sich aus dem LAP ggf. abzuleitenden Maßnahmen berücksichtigt werden können. In diesem Verfahren könnte die Gemeinde Baienfurt sich beispielsweise für das auch von der Stadtverwaltung Weingarten bevorzugte Szenarium 2a, das neben einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung in der Wolfegger Straße in Weingarten auf 30 km/h auch eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt von Köpfingen (K 7949) vorsieht, aussprechen. Die Fiktivberechnung bei diesem Szenarium hat nur wenig Verlagerungsverkehr über die K 7949 ohne eine Zunahme des Lärmpegels in den Ortsdurchfahrten ergeben. Sofern auf dieser Basis der LAP in Weingarten beschlossen würde, wären dann in einem zweiten Schritt die jeweiligen Maßnahmen umzusetzen. Da der Einbau eines Flüsterasphalts in der Wolfegger Straße in Weingarten in nächster Zeit wohl aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, wären die vorgeschlagenen temporären und auflösend befristeten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (30 km/h von 22 – 6 Uhr in der Wolfegger Straße und in der OD Köpfingen) von den Straßenverkehrsbehörden vorzubereiten. Vorzubereiten deshalb, weil sich das Regierungspräsidium Tübingen die Zustimmung zu diesen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen im Einzelnen ausdrücklich vorbehalten hat.

Sowohl die Strahlwirkung eines LAP auf andere Gemeinden, sowie unterschiedliche Zuständigkeiten bei den straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind beispielsweise solche eingangs erwähnten Fragen, die zu klären sind. Die Stadt Weingarten hat auch in ihrer Funktion als untere Straßenverkehrsbehörde somit im Rahmen des LAP-Entwurfs diese straßenverkehrsrechtliche Maßnahme in der Modellabschätzung verkehrsverlagernder Maßnahmen im Rahmen kommunaler Lärmaktionspläne mit einzubeziehen und zu analysieren. Wir könnten uns vorstellen, dass die Stadt Weingarten die aus dem rechtsgültig zustande gekommenen LAP resultierten Maßnahmen im Paket ausgestaltet und die Zustimmung beim RP Tübingen insgesamt, also auch für den Teil OD Köpfingen einholt. Wir würden für den „exterritorialen“ Teil (OD Köpfingen) das Einverständnis für die Vorlage beim RP Tübingen erteilen. So wäre gewährleistet, dass zumindest auf der Ebene der unteren Straßenverkehrsbehörden und basierend auf dem LAP unter Anwendung gleicher Maßstäbe, entschieden wird.

Wir werden dahingehend mit der Stadt Weingarten und dem RP Tübingen Kontakt aufnehmen und Sie zu gg. Zeit wieder informieren.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns im Gegenzug ebenfalls auf dem Laufenden halten würden. Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

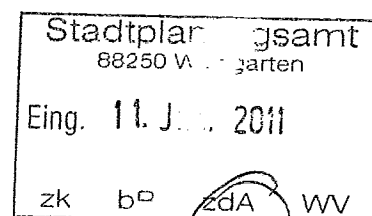
Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerd Hägele

Verteiler:

- Stadt Weingarten, Herr Kuon
- Stadt Weingarten, Herr Hund





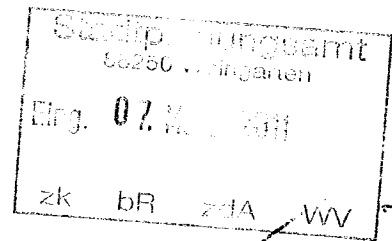
Baden-Württemberg

POLIZEIDIREKTION RAVENSBURG
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB


Polizeidirektion Ravensburg, Gartenstr. 97, 88212 Ravensburg

Stadt Weingarten
- Stadtplanungsamt -
Postfach 1461

88243 Weingarten



Datum 04.03.2011
Name Buck, PHK/wa
Durchwahl 0751/803-2200
CNP 7562-9
Aktenzeichen FES/IV-1132.6
(Bitte bei Antwort angeben)

 Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Weingarten

Dort. Schreiben vom 18.02.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Polizeidirektion Ravensburg hat den uns übersandten Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Weingarten zur Kenntnis genommen.

Neben dem Einbau eines lärmoptimierten Asphalts im Zuge der L 313, Ravensburger Straße sowie Waldseer Straße, sollen in einem ersten Schritt zur Minderung von Lärmbeeinträchtigungen in der Friedhofstraße sowie Scherzachstraße und auch in der Wolfegger Straße (L 317) Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Minderung von Lärmbeeinträchtigungen getroffen werden.

Die im Entwurf des Lärmaktionsplanes auf Seite 63, Tabelle 20, vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Lärmbeeinträchtigung betreffen, was die Ravensburger Straße, Waldseer Straße sowie die Wolfegger Straße angeht, Landesstraßen. Die in den Ortsdurchfahrten Köpfingen und Trauben vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkungen betreffen die K 7949 in beiden Ortsdurchfahrten. Allgemein dienen diese Straßen dem überörtlichen Verkehr, so dass deren bestimmungsgemäßen Verkehrsfunktion Geschwindigkeitsbeschränkungen allgemein entgegenstehen. Entsprechende Ausnahmen kann deshalb nur das Regierungspräsidium Tübingen erteilen, das zu den jeweils geplanten Einzelmaßnahmen angehört werden müsste. Mit Schreiben vom 12.11.2010, das auch der Stadt Weingarten zugegangen ist, wurden Sie vom Regierungspräsidium Tübingen auf die hierfür notwendigen Verfahrensschritte hingewiesen.

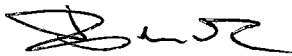
Allgemein wird in diesen Schreiben darauf hingewiesen, dass erst bei Überschreitungen der Lärmrichtwerte um 5 dB(A) eine Pflicht zur Anordnung von Temporeduzierungen auf betroffenen Straßenabschnitten besteht. Bei geringeren Überschreitungen besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung unter Abwägung aller Belange im Rahmen einer Gesamtbilanz.

Da eine Lärminderung von 2 bis 3 dB(A) vom menschlichen Gehör jedoch kaum wahrgenommen werden kann, können die beabsichtigten Geschwindigkeitsbeschränkungen bei betroffenen Anwohnern nur zu einem sehr geringen Empfinden eines Lärmrückganges beitragen.

Nach den bisherigen Erfahrungen lassen sich durch bloßes Aufstellen von Verkehrszeichen alleine keine geringeren Fahrgeschwindigkeiten erzielen. Dies trifft im besonderen Maße bei entsprechend gut ausgebauten Hauptverkehrsstraßen zu. Die im Lärmaktionsplan der Stadt Weingarten vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h bei Tag oder 30 km/h bei Nacht dürften insbesondere zur Nachtzeit auf wenig Akzeptanz bei den Verkehrsteilnehmern stoßen. Zur Durchsetzung entsprechender Verkehrsbeschränkungen sind insofern umfangreiche Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen durch die Stadt Weingarten erforderlich.

Da für die in den beiden Ortsdurchfahrten Köpfingen und Trauben im Zuge der K 7949 vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkungsmaßnahmen das Landratsamt Ravensburg als untere Straßenverkehrsbehörde zuständig ist und darüber hinaus bei allen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Lärmbekämpfung die jeweilige Zustimmung des Regierungspräsidiums eingeholt werden muss, werden wir zu gegebener Zeit zu den im Lärmaktionsplan der Stadt Weingarten vorgesehenen Einzelmaßnahmen gesondert Stellung beziehen.

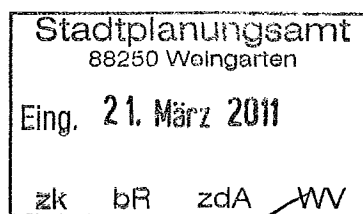
Mit freundlichen Grüßen



B u c k



Stadt Weingarten
Stadtplanungsamt
Kirchstr. 2
88250 Weingarten



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
Lärmaktionsplan/Hi	18.02.2011Hei		0751-409-143	0751-409-55143	heine@weingarten.ihk.de	18.03.2011

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans Weingarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 18. Februar 2011 und die Gelegenheit, zum Lärmaktionsplan Weingarten Stellung nehmen zu können. Die IHK Bodensee-Oberschwaben vertritt die Interessen von rund 32.000 Unternehmen mit ca. 200.000 Beschäftigten. Zu den uns übersandten Unterlagen haben wir nachfolgende Anmerkungen und verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 21. Dezember 2009:

A. Grundsätzliche Anmerkungen:

- Bei etwaigen Maßnahmen zur Lärmreduzierung hat die Gemeinde ein **Abwägungsgebot** und das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** (Kosten/Nutzen) zu beachten (vgl. unsere Stellungnahme vom 11.06.2010). Auch für Maßnahmen gegen Lärm gilt das Gebot der Nachhaltigkeit – neben den reinen Umweltbelangen sind gleichberechtigt die Belange der **Sozialverträglichkeit** und der **Ökonomie** zu berücksichtigen. Maßnahmen, die zu einer Schwächung der Wirtschaft führen, gefährden Arbeitsplätze (Sozialverträglichkeit) und mindern die Erfolgsaussichten der Unternehmen (Ökonomie); ausgewogenes Handeln muss für politisch Verantwortliche maßgeblich sein.
- Auf S. 30/31 in Kap. B.4 (Zwingendes Recht) wird dargelegt, dass die Verkehrsbehörde etwaige im Lärmaktionsplan vorgesehenen **straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen** umzusetzen hat. Die IHK teilt diese Rechtsauffassung nicht. Wie die Diskussion im Projekt „Lärmarter Verdichtungsraum“ im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes gezeigt hat, ist diese Frage strittig und noch nicht abschließend geklärt. Wir halten es daher für geboten, dass auch der Lärmaktionsplan auf diesen ungeklärten Sachverhalt hinweist und nicht so tut, als wäre die Rechtslage eindeutig.

3. Werden **Geschwindigkeitsbeschränkungen** in Erwägung gezogen, gilt es auch die Kosten zu berücksichtigen, die dem Wirtschafts- und Individualverkehr entstehen, ansonsten liegt ein **Abwägungsdefizit** vor. Nicht ausreichend ist es, allein auf die Kosten abzustellen, die der Kommune entstehen (Aufstellen der Schilder, Überwachung) sowie Verkehrsverlagerungseffekte gegeneinander abzuwägen. Eine Ermittlung der Kosten von Tempolimits und anderen verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist kein leichtes Unterfangen. Ein erster Schritt wäre daher, die Betroffenen um ihre Einschätzung zu bitten. Die IHK hat deshalb eine Umfrage bei ca. 130 regionalen Verkehrsunternehmen und Verladern aus der Industrie zu den geplanten Geschwindigkeitsbegrenzungen der Kommunen in der IKAG-LAP durchgeführt. Von den 33 Antwortenden sagen nur 10, sie seien nicht betroffen oder hätten kein Problem mit den Tempolimits. Die Mehrzahl (23) spricht von leichten (15) oder massiven (8) Problemen. Speditions- wie Busunternehmen weisen in den Antworten auf Fahrzeit- bzw. Reisezeitverluste hin, die zu Problemen mit den gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten führen und die Reichweite vermindern können. Ohne eine **Abwägung mit diesen mittelbaren negativen Auswirkungen** würde ein **Abwägungsdefizit** vorliegen.
4. Werden an viel befahrenen Hauptverkehrsstraßen Geschwindigkeitsreduktionen auf 30 km/h in Erwägung gezogen, sollten neben den mit Zeitverlusten verbundenen mittelbaren negativen Auswirkungen auch **Aussagen zu sonstigen Emissionen** getroffen werden, die sich gegenüber der ursprünglichen Geschwindigkeit ggf. erhöhen. So ist zwar denkbar, dass evtl. weniger Lärm emittiert wird. Sofern die geringere Geschwindigkeit jedoch zu mehr Brems- und Anfahrvorgängen führt, wird dieser Effekt konterkariert. Andererseits werden bei niedrigen Geschwindigkeiten Schadstoffe wie NOX (Stickoxide) umso mehr emittiert. Wir verweisen auf die Städtebauliche Klimafibel des baden-württembergischen Wirtschaftsministeriums. Daraus geht hervor, dass die Emission von NOX bei niedrigeren Geschwindigkeiten ansteigt (http://www.staedtebauliche-klimafibel.de/kap_2/kap_2-8-2.htm). Eine ganzheitliche Zielabstimmung – dem Prinzip der Nachhaltigkeit entsprechend – ist erforderlich. Ansonsten liegt wiederum ein Abwägungsdefizit vor.
5. Nach Anhang VI der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG soll die Zahl der betroffenen Personen auf die **nächste Hunderterstelle** gerundet werden. Für weniger als 50 Personen müsste demnach die Angabe „0“ erfolgen. Ziel der Lärminderungsplanung ist es nicht, wegen einzelner lokal begrenzter Problembereiche generelle Maßnahmen zu ergreifen, von denen große Nutzergruppen nachteilig oder einschränkend betroffen werden. Nicht sachgerecht ist es unseres Erachtens vor diesem Hintergrund, den Beobachtungsraum hinreichend groß zu ziehen, um so auf zumindest dreistellige Zahlen an Betroffenen zu kommen, wie in Tab. 2 und 3 auf S. 17 geschehen (138 Betroffene oberhalb 60 db(A) NIGHT und 102 Betroffene oberhalb 70 db(A) DEN). Entscheidend sind die Betroffenen an dem jeweils zu untersuchenden Straßenabschnitt.
6. Wir betonen nochmals, dass wir **Tempolimits von 30 km/h** auf Hauptverkehrsstraßen in der Regel für **nicht verhältnismäßig** und auch nicht vereinbar mit der StVO halten. Im Zuge des Abwägungsprozesses müssen die Erfordernis eines Tempolimits umso mehr dargelegt werden, je wichtiger die Verkehrsfunktion der Straße ist, d.h. ein Tempolimit setzt unseres Erachtens ein besonders hohes Lärmniveau (weit über den Auslösewerten) und eine hohe Zahl an Betroffenen – unseres Erachtens zumindest im dreistelligen Bereich – in dem von der jeweiligen Maßnahme berührten Straßenabschnitt voraus. Andernfalls wäre das Tempolimit nicht verhältnismäßig.
7. Wir sehen als IHK verkehrsrechtliche Maßnahmen besonders kritisch, wenn deren **Minde rungswirkung weniger als 3 dB(A)** betragen; diese sind unseres Erachtens nicht rechtsrelevant. Sollten solche Maßnahmen dennoch in Erwägung gezogen werden, gelten hier wiederum hohe Anforderung an die Abwägung, d.h. insbesondere ein hohes Lärmniveau (weit über den Auslösewerten) sowie eine hohe Zahl an Betroffenen.

B. Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Gem. Tab. 1 auf S. 16 des Lärmaktionsplans, sind an den betrachteten Straßen überall deutlich weniger als 16.000 Kfz/24h unterwegs. Insofern sehen wir für Weingarten keinen dringenden Handlungsbedarf. Dessen ungeachtet beurteilen wir die Einzelmaßnahmen wie folgt:

1. L 313 Ravensburger Straße / Waldseer Straße

Dem Einbau eines lärmoptimierten Asphalts (LOA) wird zugestimmt. Auch wenn es nicht geplant ist, würden wir eine Geschwindigkeitsbegrenzung wegen der überschaubaren Zahl an Betroffenen oberhalb der Auslösewerte - niedriger einstelliger Bereich oberhalb DEN 70 db(A) - als nicht verhältnismäßig ablehnen (vgl. dazu die o.a. Punkte 1-7).

2. Friedhofstraße / Scherzachstraße

Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h lehnen wir angesichts der geringen Zahl an Betroffenen oberhalb der Auslösewerte – deutlich weniger als 50 Personen sowohl oberhalb 60 db(A) NIGHT als auch 70 db(A) DEN – als nicht verhältnismäßig ab (vgl. dazu die o.a. Punkte 1-7). Aus dem gleichen Grund auch ein etwaiges Lkw-Durchfahrverbot bzw. – nachtfahrverbot, auch wenn im Moment davon Abstand genommen wird.

3. L 317 Wolfegger Straße

Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nachts lehnen wir angesichts der geringen Zahl an Betroffenen oberhalb der Auslösewerte – deutlich weniger als 50 Personen sowohl oberhalb 60 db(A) NIGHT als auch 70 db(A) DEN – als nicht verhältnismäßig ab (vgl. dazu die o.a. Punkte 1-7). Aus dem gleichen Grund auch eine etwaige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nachts in den OD Köpfingen und Trauben (K 7949). Dem Einbau eines lärmoptimierten Asphalts (LOA) bei nächster Gelegenheit wird zugestimmt.

4. Flächendeckende Geschwindigkeitskontrollen im gesamten Stadtgebiet

Der Maßnahme wird zugestimmt.

5. Abschließend

Angesichts der häufigen Nennung von Mopeds/Kradfahrern als störende Lärmquelle vermissen wir Maßnahmen im Lärmaktionsplan, die bei diesen Verursachern ansetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsbereich Standortpolitik & Unternehmensförderung



Dr. Wolfgang Heine

Bitte geben Sie Ihre **Stellungnahmen und Anregungen bis spätestens 25.03.2011** bei der Stadt Weingarten, Stadtplanungsamt, Kirchstraße 2, 88250 Weingarten schriftlich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Hirschmann

i.A. Hirschmann

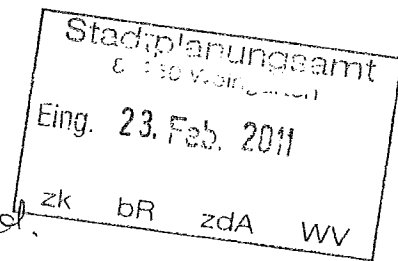
Anlagen:

CD-ROM:

- Entwurf des Lärmaktionsplanes Weingarten mit Anlagen in der Fassung vom 30.12.2010

Wesentlich zum Inhalt:

Mitgliedsgemeinden werden als Träger öffentl. Belange gehört. Verband ist ein Erfüllungsverband. Die Aufgaben selbst werden von den Gemeinden selbst erledigt.



Mitgliedsgemeinden sind:

Ravensburg
Weingarten
Baindt
Berg
Bopfingen

Gemeindeverband
Mittleres Schussenental
Allg. Verbandsverwaltung
Postfach 2180
88161 Ravensburg

Dan